

Staatsanwaltschaft Stuttgart
4 Js 63331/05

Den 10.08.2005

Amtsgericht

Az.: 4 G S 192/05

Den 15. Aug. 2005

ANTRAG

An das
Amtsgericht
- Ermittlungsrichter -

Waiblingen

Ich beantrage, den folgenden
Beschuß zu erlassen.

Ausfertigungen werden benötigt.

Beil.: 1 Band Akten, 1 Band Beiakten 2 Js 102139/02

Weiß
Staatsanwältin

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Jürgen K a m m**

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung
aufgrund der §§ 94, 95, 98, 102, 103, 105, 111 b Abs. 4, 162 StPO
angeordnet die

Durchsuchung

1. der Person des Beschuldigten;
2. der Wohn- und Nebenräume des Beschuldigten und der sonstigen ihm zugänglichen Räume sowie seiner Sachen (einschließlich etwaiger Kraftfahrzeuge) in
[REDACTED];
3. der Geschäfts- und Nebenräume der JAG-M GmbH in [REDACTED];

zur Sicherstellung folgender Gegenstände:

- T-Shirts, Poster, Aufnäher, Schlüsselanhänger oder anderer Gegenstände mit Hakenkreuzsymbolen oder anderen Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen,
- Anschriften von Abnehmern derartiger Gegenstände, Rechnungsunterlagen
- Kataloge
- sonstige Unterlagen und Gegenstände, die Hinweise auf Tat oder Tatbeteiligte geben können

Daten, die auf elektromagnetische, elektrische oder sonstige Weise gespeichert oder archiviert sind, unterliegen nebst allen für die Auswertung notwendigen Gerätschaften ebenfalls der Sicherstellung.

Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte bzw. die JAG-M GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer der Beschuldigte ist, auf der Internetseite <http://www.nix-gut.de> Hakenkreuze öffentlich ausstellt, Gegenstände, auf denen Hakenkreuze zu sehen sind, über den Online-Shop „Nix-Gut“ verbreitet und zum Zwecke des Verbreitens vorrätig hält.

Der Beschuldigte ist Inhaber der Domain „nix-gut.de“, als Anschrift ist die Jag-M GmbH in Winnenden, Max Eyth Straße 53 angegeben, wo sich auch der „Jag-M Shop“ befindet. Auf der Internetseite <http://www.nix-gut.de> werden verschiedenste Artikel, wie z.B. T-Shirts, Aufnäher, Poster, Schlüsselanhänger zum Kauf angeboten. Auf vielen dieser Artikeln sind Hakenkreuze in verschiedenen Versionen abgebildet, so z.B. in der Art eines Halteverbotsschildes mit rotem Rahmen und durchgestrichen mit einem roten Balken, als Hakenkreuz, das von einer Faust zerschlagen wird, oder als Piktogramm, auf dem eine Figur ein Hakenkreuz in einen Mülleimer wirft.

Zwar weist die genannte Internet-Adresse überwiegend linksgerichtete Inhalte auf. Daraus kann geschlossen werden, dass die Verwendung und Verbreitung des Hakenkreuzes nicht im Sinne nationalsozialistischen Gedankenguts erfolgt, sondern gerade in der gegenteiligen Absicht. Dies ergibt sich auch aus den Texten, die den geschilderten Symbolen teilweise beigefügt sind, wie z. B. „STOP NAZI“, „GEGEN NAZIS“ oder „NAZI PUNKS FUCK OFF!“.

Die Strafbarkeit nach § 86 a StGB setzt jedoch eine bekenntnishaftige Verwendung des Kennzeichens ebenso wenig voraus wie eine konkrete Gefährdung des politischen Friedens. Vielmehr sollen die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich verbannt werden (vgl. BGHSt 25, 30). Zwar richtet sich die Vorschrift des § 86 a StGB zunächst gegen eine Wiederbelebung verfassungswidriger und ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen und der von ihnen verfolgten verfassungsfeindliche Bestrebungen, auf die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen symbolhaft hinweisen können. Es soll der Anschein vermieden werden, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine rechtsstaatswidrige Entwicklung in dem Sinne, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen in der durch das Kennzeichen symbolisierten Richtung oder eine Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts geduldet würden. Durch die Strafvorschrift des § 86 a StGB soll jedoch auch einem massiven, sich ständig wiederholenden und als Mittel des politischen Kampfes sich einbürgernden Verwähnten der Kennzeichen durch solche politische Gruppen entgegengewirkt werden, die Gegner nationalsozialistischen Gedankenguts sind .

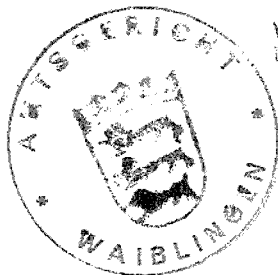
Nicht tatbestandsmäßig ist allenfalls eine Verwendung, die dem Schutzzweck ersichtlich, das heißt ohne weiteres erkennbar, nicht zuwiderläuft (vgl. BGHSt 25, 133). Kennzeichen, deren Wirkung nicht sogleich durch erkennbare Umstände die inhaltliche Zusätze, Art, Ort, Rahmen oder andere Gegebenheiten aufgehoben wird, laufen dem Schutzzweck des § 86 a StGB zuwider und sind deshalb grundsätzlich strafbar. Bei einem Kennzeichen, das seiner Funktion nach optisch wahrgenommen werden soll, kommt es maßgeblich auf die das äußere Erscheinungsbild prägenden typischen Merkmale an, in denen sich sein Symbolgehalt verkörpert, wobei die Sicht eines nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters maßgeblich ist (BGH, Beschluss vom 31.07.2002, 3 StR 495/1). Die geschilderten Gestaltungen des Hakenkreuzes gewährleisten die Aufhebung der Wirkung des Kennzeichens als Hakenkreuz und mithin als Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation nicht.

Es ist zu erwarten, daß die Durchsuchungen zur Sicherstellung von Beweismitteln führen werden.

- Kärcher -

Richter am Amtsgericht

Ur.
mit Ausfertigungen und Akten
an die **Staatsanwaltschaft Stuttgart**
- Dez. 4 -
zurück.



~~Original~~ - Ausfertigung
Waiblingen den 13. AUG. 2005
Uraktenstelle der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.

[Handwritten Signature]
Meyer
Justizfachangestellte